

Satzung zur

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Unterroth (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Unterroth (BGS-WAS) vom 18.11.2015:

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	76,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	190,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	305,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	über 16 m ³ /h	476,00 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

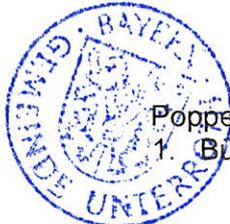
§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 38,00 €.“

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Unterroth, 13. Dezember 2023

Gemeinde Unterroth

Pöppele
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2023